

Neue Aspekte des Verbrauchervertragsrechts im digitalen Binnenmarkt

MMag. Verena Cap
Bundesministerium für Justiz



Binnenmarktstrategie der EK

- **Besserer Online-Zugang für Verbraucher und Unternehmer in Europa:**

„Regeln für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel, denen Verbraucher und Unternehmer vertrauen können“:

- ✓ RL-Vorschlag zum Warenkauf im Fernabsatz
- ✓ RL- Vorschlag zu Verträgen über digitale Inhalte



Genese

- **Verbraucherrechte RL 83/2011/EU:** erste Regelungen zu digitalen Inhalten
- **Gemeinsames Europäisches Kaufrecht,** Vorschlag zurückgezogen Anfang 2015
- **Strategie für einen digitalen Binnenmarkt** vom 6.5.2015



Zusätzliche Vorschläge zur Verbesserung des Online-Zugangs:

- VO zur Gewährleistung der **grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten** (COM(2015) 627)
- VO über Maßnahmen gegen **Geoblocking** (COM(2016) 289)
- VO über grenzüberschreitende **Paketzustelldienste** (COM(2016) 285)



Die Vorschläge zum Verbrauchervertragsrecht

- **RL über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels**
(COM(2015) 635)
- **RL über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte**
(COM(2015) 634)
- **Ziel:**
 - Beitrag zu rascherem Wachstum des digitalen Binnenmarkts
 - Beseitigung vertragsrechtlicher Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel
 - Beide RL-Vorschläge enthalten im Wesentlichen Vorschriften zur Gewährleistung

Rechtslage auf EU-Ebene

- Gewährleistung für den Warenkauf geregelt in **RL 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf**
- In Ö umgesetzt im ABGB ohne Beschränkung auf den Warenkauf
- Im Unionsrecht **kein harmonisiertes Gewährleistungsrecht** für Verträge über **digitale Inhalte**
- RL 1999/44/EG gilt aber auch für den Warenkauf im Fernabsatz => **Gefahr der Rechtsfragmentierung**



RL-Entwurf zu Verträgen über digitale Inhalte

- ...enthält 24 Artikel;
- ...regelt die Gewährleistung;
- ...enthält Vorschriften über das Recht auf Kündigung langfristiger Verträge und
- ...über das Recht auf einseitige Vertragsänderung durch den Unternehmer;
- ...soll nicht den Abschluss oder die Gültigkeit von Verträgen regeln.

Def: *Digitale Inhalte* (Artikel 2 Z 1)

- a) **Daten**, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, darunter Video- und Audioinhalte, Anwendungen, digitale Spiele, sonstige Software,
- b) **Dienstleistungen**, die die **Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten** in digitaler Form ermöglichen, wenn diese Daten vom Verbraucher bereitgestellt werden, und
- c) **Dienstleistungen**, die die **gemeinsame Nutzung** der von anderen Nutzern dieser Dienstleistungen in digitaler Form bereitgestellten Daten und sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen.



Weitere Begriffe (Artikel 2):

- Interoperabilität
- Digitale Umgebung
- Integration
- Bereitstellung

Vollharmonisierung: MS können bei der Umsetzung vom festgelegten Verbraucherschutzniveau nicht abweichen.



Anwendungsbereich (Artikel 3)

- Geltung für alle Verträge, bei denen der Anbieter einem Verbraucher digitale Inhalte bereitstellt und der Verbraucher eine Gegenleistung in Form von
 - - Geld oder
 - - personenbezogenen oder anderen Daten erbringt (NEU).
- Anwendung der RL unabhängig von der Vertriebsform und von der Art des Datenträgers

Ausnahmen

- Verarbeitung der Daten des Verbrauchers ist für die Erfüllung des Vertrags unbedingt erforderlich, vgl DSGVO (EU) 2016/679
- Dienstleistungen, bei denen die menschliche Intervention durch den Anbieter überwiegt und digitale Mittel nur zur Bereitstellung verwendet werden
- Verträge über elektronische Kommunikationsdienste iSd RL 2002/51/EG, Gesundheits-DL oder Finanz-DL



Konformitätskriterien

- Vertragliche Anforderungen
- Subsidiär: Objektive Kriterien:
 - Eignung für den gewöhnlichen Zweck etc.
- Integration (Art 7),
- Rechte Dritter (Art 8)

Gewährleistungsbehelfe

- Erste Stufe:
 - Anspruch auf unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands
- Zweite Stufe:
 - Anspruch auf Preisminderung oder Beendigung des Vertrags, in letzterem Fall:
 - Anbieter: Rückstellung des Preises und von Inhalten des Verbrauchers (zB Fotos) bzw. Unterlassung der Datennutzung
 - Verbraucher: Rückstellung bzw. Löschung der digitalen Inhalte

Fristen

- Gewährleistungsfrist:
 - Neu: Keine Frist vorgesehen, MS können aber auf ihr nationales Verjährungsrecht zurückgreifen
- Frist für die Beweislastumkehr:
 - Ebenfalls unbegrenzte Frist
- Ausnahme: Nachweis durch Anbieter, dass digitale Umgebung des Verbrauchers nicht kompatibel
- Pflicht des Verbrauchers zur Zusammenarbeit



Weitere vertragsrechtliche Regeln:

- Möglichkeit zur Kündigung langfristiger Verträge durch den Verbraucher nach Ablauf von 12 Monaten unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Art 16)
- Recht auf einseitige wesentliche Änderung des Vertrags durch den Unternehmer (Art 15), wenn
 - Möglichkeit im Vertrag vorgesehen,
 - Verbraucher informiert wird und kündigen darf,
 - Verbraucher seine digInh wiedererlangen kann.

- 
- **Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**